



### Ausgabe Nr. 11/2022 vom 10.11.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur **250. Ausgabe**. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### Thema des Monats

### Einige Gedanken der EU zum Artificial Intelligence Act

Die Kommission hat bereits vor einiger Zeit ihren Vorschlag für eine Verordnung über Künstliche Intelligenz vorgelegt. Dabei handelt es sich um einen horizontalen Rechtsakt, der übergreifend über verschiedene Branchen und Bereiche gilt. Welche Gedanken der Verordnung zugrunde liegen, möchten wir Ihnen in diesem Newsletter vorstellen.

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine sich schnell entwickelnde Technologie, die zu einem breiten Spektrum wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Vorteile für alle Branchen und sozialen Aktivitäten beitragen kann. Durch die Verbesserung von Vorhersagen, die Optimierung von Abläufen und der Ressourcenzuweisung sowie die Personalisierung von Dienstleistungen kann der Einsatz von KI den Unternehmen entscheidende Wettbewerbsvorteile verschaffen und sozial und ökologisch vorteilhafte Ergebnisse unterstützen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Bildung, Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, um nur einige wenige zu nennen.

In ihrer Mitteilung "Künstliche Intelligenz für Europa" vom April 2018 legte die Kommission ein europäisches Konzept für KI vor, das unter anderem die Notwendigkeit beinhaltet, einen angemessenen ethischen und rechtlichen Rahmen auf der Grundlage der Werte der Union und im Einklang mit der Charta der Grundrechte zu gewährleisten.

Die im Juni 2018 eingesetzte Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HLEG) hat im April bzw. Juni 2019 die Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige KI und die Politik- und Investitionsempfehlungen für vertrauenswürdige KI vorgelegt.

2020 wurde dann zur Unterstützung und als Grundlage für die Entscheidung der Kommission ergänzend eine öffentliche Konsultation und eine

Folgenabschätzung durchgeführt.

Die Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit müssen hinsichtlich KI, Internet der Dinge und Robotik mit Blick auf Sicherheit und Haftung weiterentwickelt werden. KI stellt die im Unionsrecht und in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verankerten Haftungsregeln vor neue Herausforderungen. Auf europäischer Ebene gibt es daher Initiativen, insbesondere die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, die Maschinenrichtlinie, delegierte Rechtsakte zur Funkanlagenrichtlinie sowie Vorschriften über die Haftung für KI zu überarbeiten bzw. neu zu verabschieden.

Anzeige



**Safexpert**  
**Ab sofort Version 9.0 verfügbar**

Mit vielen neuen  
Features,  
die Ihnen Ihre tägliche Arbeit  
erleichtern und Sie dabei  
unterstützen, Ihre Projekte  
effizient umzusetzen.  
Erfahren Sie mehr.

[www.ibf-solutions.com/versionsverlauf](http://www.ibf-solutions.com/versionsverlauf)

**IBF**

### **Ungelöste Fragen im Zusammenhang mit KI**

Es gibt eine Reihe von ethischen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit KI. Letztlich geht es darum, die Entwicklung und Einführung sicherer und rechtmäßiger KI zu fördern, die die Grundrechte im gesamten Binnenmarkt sowohl von privaten als auch von öffentlichen Akteuren respektiert und gleichzeitig integrative gesellschaftliche Ergebnisse gewährleistet.

Während der Einsatz von KI viel Gutes bewirken kann, können einige ihrer Verwendungen und Anwendungen auch materiellen (physischen) und immateriellen Schaden verursachen. Der materielle Schaden kann sich auf die Sicherheit und Gesundheit von Personen und deren Eigentum beziehen (z. B. bei Unfällen im Zusammenhang mit autonomen Fahrzeugen oder KI-gesteuerten Roboteranwendungen im Allgemeinen).

Immaterielle Schäden können sich beispielsweise auf den Verlust der Privatsphäre oder die Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung (möglicherweise durch aufdringliche Überwachungs- oder Kontrollsysteme) oder auf unrechtmäßige Diskriminierung (z. B. im Falle von Einstellungsinstrumenten, die bestimmte Bevölkerungsgruppen benachteiligen) oder auf Diskriminierung beim Zugang zu Produkten und Dienstleistungen (z. B. mangelnde Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen) beziehen. Dabei kann der verursachte Schaden die Folge mehrerer Ursachen sein:

- Mängeln in der Gesamtkonzeption des KI-Systems,
- die Verwendung minderwertiger bzw. voreingenommener Daten oder
- von Merkmalen des maschinellen Lernens, z. B. der probabilistischen Natur des Systems oder der Fähigkeit bestimmter KI-Systeme, während des Einsatzes weiter zu lernen.

Die oben genannten potenziellen Schäden sind zwar nicht neu oder zwangsläufig nur mit KI verbunden, aber im Zusammenhang mit KI bestehen

eine Reihe spezifischer, erheblicher Risiken, die von den bestehenden Rechtsvorschriften (Cybersicherheit, Arbeitnehmerschutz, Antidiskriminierung usw.) nicht angemessen abgedeckt werden. Die wichtigsten bisher ermittelten Probleme betreffen die wirksame Durchsetzung der EU-Vorschriften zum Schutz der Grundrechte (z. B. bei der Überwachung durch biometrische Fernidentifizierung von Personen in Echtzeit) sowie die Anwendung der EU-Sicherheitsvorschriften und der Vorschriften über die Haftungszuweisung. Aufgrund der technologischen Fähigkeiten der KI können potenzielle Grundrechtsverletzungen von Gefahrenquellen ausgehen, die es vorher nicht gab. Einige Merkmale der KI, darunter ihre Undurchsichtigkeit ("Black-Box-Effekt"), die Komplexität bestimmter Systeme und die granulare Anwendbarkeit verschiedener berechneter Ergebnisse auf Einzelpersonen sowie die Skalierbarkeit von KI-Systemen, können die wirksame Durchsetzung des bestehenden EU-Rechts zum Schutz der Grundrechte behindern.

Gleichzeitig kann KI neue Sicherheitsrisiken für Nutzer und Dritte mit sich bringen, die in den Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit noch nicht explizit behandelt werden. So fällt beispielsweise eigenständige Software im Prinzip nicht ausdrücklich unter die EU-Produktsicherheitsvorschriften, was zur Folge hat, dass die durch den probabilistischen Charakter der KI entstehenden Risiken noch nicht eindeutig und spezifisch in den bestehenden Sicherheitsvorschriften berücksichtigt sind. Außerdem konzentrieren sich diese Rechtsvorschriften auf Sicherheitsrisiken, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts bestehen, und gehen von "statischen" Produkten aus, während sich KI-Systeme weiterentwickeln können.

Das alles kann nicht nur zu neuen Sicherheitsrisiken für Nutzer und Dritte führen, sondern auch zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen, die ihre Produkte, die KI enthalten, in der Union vermarkten oder in ihren eigenen Prozessen verwenden. Herausforderungen können sich zudem für Marktüberwachungs- und Aufsichtsbehörden ergeben, die sich möglicherweise nicht sicher sind, ob sie eingreifen können, weil sie möglicherweise nicht zum Handeln befugt sind und/oder nicht über die geeigneten Instrumente und Mittel verfügen, um KI-gestützte Systeme zu überprüfen.

Im Schadensfall können die o.g. Merkmale der KI-Technologien es den Geschädigten erschweren, eine Entschädigung im Rahmen der geltenden EU-Produkthaftungsvorschriften zu erhalten. Grund dafür ist, da es aufgrund dieser Merkmale sehr schwierig ist, Unterlagen zu erhalten, um eine für den Schaden verantwortliche Person zu identifizieren und das schädigende Ergebnis auf eine bestimmte menschliche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen. Da mit Hilfe von KI Funktionen ausgeführt werden können, die bisher nur von Menschen oder gar nicht ausgeführt werden konnten, sind spezifische Anforderungen notwendig, durch die beabsichtigte oder unbeabsichtigte negative Folgen verhindert oder wenigstens abgemildert werden.

## **Die Ziele**

Das übergeordnete politische Ziel besteht darin, die Entwicklung und Einführung legaler und vertrauenswürdiger KI im gesamten Binnenmarkt durch Vertrauen in KI sicherzustellen. Das bedeutet im Einzelnen:

- Die wirksame Durchsetzung der Vorschriften des bestehenden EU-Rechts zum Schutz der Sicherheit und der Grundrechte und zur Vermeidung rechtswidriger Diskriminierung muss gewährleistet sein. Dazu muss die entsprechende Dokumentation für die Zwecke der privaten und öffentlichen Durchsetzung der EU-Vorschriften sichergestellt sein.
- Die Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmen, die ihre KI-gestützten Produkte vermarkten oder solche Lösungen in der EU nutzen, hinsichtlich der für solche Produkte und Dienstleistungen geltenden Vorschriften.
- Erhebliche Risiken für die Grundrechte und die Sicherheit müssen soweit wie möglich vermieden oder wenigstens minimiert werden.
- Die Schaffung eines harmonisierten Rahmens, um keine unnötigen Kosten und keinen unnötigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu generieren, die das Funktionieren des Binnenmarktes gefährden könnten.
- Die Schaffung einer europäischen Governance-Struktur für KI in Form eines

Rahmens für die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden, um die erforderlichen Kapazitäten aufzubauen.

- Die Förderung eines Marktes für vertrauenswürdige KI. Wichtig ist dabei auch die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Anzeige



**Wissen gibt Sicherheit**  
Tipps für Ihre Praxis vor Ort

Finden Sie jetzt Ihre Weiterbildung.

**TÜV NORD**  
Akademie

### Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Bremen	23.11.2022	<b>Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie</b>
Hamburg	01.12.2022	<b>CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung</b>
Dresden	05. - 08.12.2022	<b>CE-Koordinator (TÜV)</b>
Dresden	06.12.2022	<b>CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation</b>
Bielefeld	14.12.2022	<b>Maschinenrichtlinie 2006/42/EG</b>
Bissendorf (OS)	23.03.2023	<b>Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen</b>

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

### Politische Optionen

Wie meistens, so gibt es auch hier mehrere politische Möglichkeiten

Option "0" (keine Änderung der EU-Politik): Ohne EU-Maßnahmen zur Festlegung spezifischer Anforderungen an die KI würden die damit verbundenen Risiken ungelöst bleiben. Zwar sind die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und des Verbrauchers sowie zur Produktsicherheit und -haftung nach wie vor relevant und auf eine große Zahl neu entstehender KI-Anwendungen anwendbar, doch könnten Probleme bei der Durchsetzung des bestehenden EU-Rechts und der nationalen Haftungsvorschriften auftreten. Auch könnte es zu Unklarheiten hinsichtlich möglicher Verpflichtungen zur Bewältigung der durch KI entstehenden neuen Risiken kommen. Angesichts der beträchtlichen kommerziellen Möglichkeiten, die KI-Lösungen bieten, und des Drucks zur Eroberung von Marktanteilen, sei es durch europäische oder ausländische Entwickler, die am EU-Markt interessiert sind, könnte es zu "nicht vertrauenswürdigen" KI-Lösungen kommen, was zu einer Gegenreaktion von Bürgern und Unternehmen gegen die KI-Technologie insgesamt führen dürfte. Darüber hinaus könnte, wie bereits erwähnt, eine unveränderte EU-Politik zu einer stärkeren Fragmentierung aufgrund von Eingriffen auf Ebene der Mitgliedstaaten führen.

Alternativ zu Option "0" gibt es grundsätzlich folgende Optionen:

Option „1“ („soft law“ (nichtlegislative Maßnahmen)): Bei dieser Möglichkeit geht es um die Erleichterung und Förderung von Maßnahmen der Industrie, ohne dass es sich dabei um EU-Rechtsinstrumente handelt. Die EU fördert dabei mit "nicht zwingenden Vorschriften" Initiativen der Industrie für KI. Tatsächlich wurden bereits zahlreiche KI-Grundsätze und Ethikkodizes von Akteuren der Branche und anderen Organisationen entwickelt. In der Union hat die Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HLEG) bereits eine Reihe von Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige KI mit einer Bewertungsliste entwickelt, die praktische Anleitungen für die Umsetzung der wichtigsten KI-Anforderungen bieten sollen. Der "Soft-Law"-Ansatz baut auf bestehenden Initiativen auf und besteht darin, die freiwillige Einhaltung solcher Initiativen auf der Grundlage von Selbstauskünften zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.

Option „2“ (EU-Rechtsinstrument zur Einführung eines freiwilligen Kennzeichnungssystems): Bei dieser Option wird durch ein EU-Rechtsinstrument

ein freiwilliges Kennzeichnungssystem eingeführt, das es den Kunden ermöglicht, KI-Anwendungen zu erkennen, die bestimmte Anforderungen an vertrauenswürdige KI erfüllen. Die Teilnahme an dem Kennzeichnungssystem ist zwar freiwillig, doch müssen die Wirtschaftsakteure, die sich dafür entscheiden, zusätzlich zu den bestehenden EU-Rechtsvorschriften bestimmte EU-weite Anforderungen erfüllen, um ein KI-Qualitätssiegel führen zu können. Das Gütesiegel würde dem Markt signalisieren, dass die gekennzeichnete KI-Anwendung vertrauenswürdig ist.

Option „3“ (EU-Rechtsinstrument zur Festlegung verbindlicher Anforderungen für alle oder bestimmte Arten von KI-Anwendungen): Bei dieser Option werden bestimmte verbindliche gesetzliche Anforderungen zu Themen wie Trainingsdaten, Aufzeichnungen über Datensätze und Algorithmen, bereitzustellende Informationen, Robustheit und Genauigkeit sowie menschliche Aufsicht festlegt. Dabei gibt es drei Varianten:

1. Das EU-Rechtsinstrument kann auf eine bestimmte Kategorie von KI-Anwendungen beschränkt werden, insbesondere auf biometrische Fernidentifikationssysteme (z. B. Gesichtserkennung).
2. Das EU-Rechtsinstrument wird auf „risikoreiche“ KI-Anwendungen beschränkt, die wiederum anhand der Kriterien „Sektor“ und „spezifische Verwendung/Auswirkung auf Rechte oder Sicherheit“ ermittelt oder anderweitig definiert werden.
3. Das EU-Rechtsinstrument deckt alle KI-Anwendungen ab.

Option „4“: Die Kombination einer der oben genannten Optionen unter Berücksichtigung der verschiedenen Risikostufen, die von einer bestimmten KI-Anwendung ausgehen können.

Jede der oben genannten Optionen kann mit einem Eingreifen der Industrie kombiniert werden oder nicht. In einem Szenario besteht das Rechtsinstrument in erster Linie aus übergeordneten Grundsätzen und Verpflichtungen, die durch branchengesteuerte Normen, z. B. in Form von Standards oder Verhaltenskodizes, ergänzt werden. In einem anderen Szenario besteht das Rechtsinstrument hingegen in einem detaillierteren und spezifischeren Rechtsrahmen, der möglicherweise auch mit Durchführungsbefugnissen der Kommission versehen ist.

Für jede der o.g. Optionen sind in jedem Fall zusätzlich Durchsetzungsmechanismen notwendig, um die wirksame Einhaltung aller geltenden Anforderungen, insbesondere der bestehenden und künftigen Anforderungen des EU-Besitzstands, zu gewährleisten. Solche Mechanismen können ex-ante oder/und ex-post greifen. Ex-ante-Mechanismen könnten aus Konformitäts-/Sicherheitsbewertungsverfahren bestehen, die an die bereits in den Produktsicherheitsvorschriften bestehenden Verfahren angeglichen sind. Für KI-Anwendungen, für die es (noch) keine Mechanismen gibt, müssen möglicherweise neue Ex-ante-Konformitäts-/Sicherheitsbewertungsverfahren eingeführt werden.

Anzeige

**Anwendung der EN ISO 13849-1 – Einstieg in SISTEMA**

Dieses Kompaktseminar vermittelt praxisbezogen die wichtigsten Anforderungen zur sicherheitstechnischen Gestaltung von Steuerungen von Maschinen und Anlagen. Die EN ISO 13849-1 wird ausführlich erläutert. Sie lernen den Performance Level mit der Software SISTEMA zu berechnen.

**Inhalte**

- Einführung zu den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Anforderungen und Inhalte der EN ISO 13849-1
- Begriffsbestimmungen:  $MTTF_D$  –  $DC_{avg}$  - CCF und Kategorie
- Der Risikograph der EN ISO 13849-1
- SISTEMA Beispielrechnungen für mechanische und elektronische SI-Komponenten
- Darstellung der Funktionsweise der Software SISTEMA zur PL-Berechnung
- SISTEMA Bibliotheken

**Termin:** Dienstag, 29. November 2022, in Wuppertal

Sprechen Sie uns an: Martina Dahm +49 202 6474 864 – [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com)

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: [www.tecnicum.com/academy](http://www.tecnicum.com/academy)

**Erwartete Auswirkungen**

Der wirtschaftliche Nutzen europaweit einheitlicher Regelungen ergibt sich aus einem größeren Vertrauen der Nutzer und einer entsprechenden Zunahme der Nachfrage und Nutzung von KI-Systemen durch eine bessere Einhaltung und Durchsetzung der bestehenden EU-Vorschriften über Grundrechte und Produktsicherheit. Dadurch wird es auch für Unternehmen attraktiver, in Europa zu investieren, und für Talente attraktiver, nach Europa zu kommen. Das staatliche Eingreifen kann jedoch zusätzliche Kosten für die Einhaltung der Vorschriften verursachen, da bei der Entwicklung einiger KI-Systeme möglicherweise neue Anforderungen und Verfahren berücksichtigt werden müssen.

Ansonsten hängen die Kosten natürlich direkt mit der von der Art und Anzahl der Regelung betroffenen Produkte und Unternehmen und damit vom Geltungsbereich der Vorschrift und den Konformitätsnachweisen ab.

Direkte negative soziale Auswirkungen werden nicht erwartet. Indirekt werden die Maßnahmen durch die Stärkung des Vertrauens allerdings die Akzeptanz und damit die Entwicklung legaler KI-Anwendungen erhöhen. Das kann sich auch auf den Arbeitsmarkt auswirken. Während die KI-gestützte Automatisierung einige Arbeitsplätze ersetzen kann, wird der Einsatz von KI gleichzeitig zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen, auch wenn derzeit kein Konsens über die Merkmale und das Ausmaß dieser Auswirkungen besteht. Infolgedessen könnte sich der bereits bestehende Mangel an IT-Fachkräften verstärken.

Direkte signifikante Umweltauswirkungen werden ebenfalls nicht erwartet. Allenfalls könnte ein begrenzter zusätzlicher Speicher- und Testaufwand erforderlich sein, der den Energieverbrauch geringfügig erhöhen könnte. Der größte Energieverbrauch im Zusammenhang mit KI findet während der Trainingsphase von maschinellen Lernmodellen statt. Indirekt werden die Maßnahmen wahrscheinlich den Entwicklungsaufwand und damit den Ressourcenverbrauch erhöhen. Den Mehrverbrauch hofft man dadurch kompensieren zu können, dass eine Reihe von KI-Anwendungen für die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung des Klimawandels sowie für die Umwelt im Allgemeinen von Nutzen sind.

Die Achtung und Durchsetzung der EU-Grundrechte ist eines der Hauptziele des Vorhabens. Die positive Wirkung der Politik wird dabei mit der Intensität der Vorschriften zunehmen. Mögliche Auswirkungen auf die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Eigentum und die Freiheit der Wissenschaft auf die

betroffenen Einrichtungen müssen bewertet werden.

Uneinheitliche gesetzliche Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten führen in aller Regel zu einem höheren Verwaltungsaufwand und damit höheren Kosten. Die Schaffung eines harmonisierten Rahmens auf Unionsebene würde den Aufwand und damit die Kosten verringern. Allerdings nehmen die negativen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand mit der Regelungsintensität wieder zu. Hier ist also eine Kosten-Nutzen-Betrachtung erforderlich.

## Aktuelles

### **Position der KAN zum Vorschlag der Bauprodukteverordnung**

Die europäische Kommission hat am 30.03.2022 ihren Vorschlag der überarbeiteten Bauprodukteverordnung vorgelegt. In diesen Vorschlag hat auch das Thema der inhärenten Produktsicherheit Eingang gefunden.

#### **Die Position der KAN**

Der Legislativvorschlag greift das Thema der Produktsicherheit bei Bauprodukten erstmalig auf. Damit stellt er einen echten Fortschritt gegenüber den bisherigen Regelungen dar, in dem die Anforderungen an die Sicherheit von Bauprodukten zukünftig in der Normung behandelt werden können. Den Normen kommt dabei eine zentrale Bedeutung für einen funktionierenden Binnenmarkt zu.

Damit die Anforderungen an die Sicherheit von Bauprodukten in Normen festgelegt werden können, sind delegierte Rechtsakte erforderlich. Da es sich dabei jedoch um komplexen Abstimmungsprozesse handelt, können delegierte Rechtsakte eine aufschiebende oder gar verhindernde Wirkung haben. Das wiederum würde zu rechtlichen Unstimmigkeiten und Widersprüchen führen.

Die KAN ist daher der Meinung, dass die Verordnung um eine direkt anzuwendende allgemeine Anforderung an die Produktsicherheit unter Bezug auf Anhang I EU-BauPV0 ergänzt werden sollte. Hinsichtlich der Normung wäre in diesem Fall dann kein delegierter Rechtsakt mehr erforderlich.

Ein zweiter Verbesserungsvorschlag der KANN beschäftigt sich mit fest mit dem Gebäude verbundenen hölzernen Leitern (Dachbodenleitern). Diese sollten ausdrücklich in Anhang IV (Tabelle 1) EU-BauPV0 aufgeführt werden, damit klar ist, dass sie unter den Regelungsbereich der Verordnung fallen und in welchem Produktbereich sie geregelt werden.

### **Berichtigung der Düngeprodukteverordnung**

Die Düngeprodukteverordnung wurde wie folgt berichtigt (Amtsblatt der Europäischen Union L 266 vom 13. Oktober 2022):

Betroffen ist Seite 51, Anhang I Produktfunktionskategorien, Teil II, PFC 1(C)(II) (b): Anorganisches Mehrnährstoff-Spurennährstoff- Düngemittel.

Anstatt:

*„2. Die Summe allerdeklarierten Nährstoffgehalte in einem anorganischen Mehrnährstoff- Spurennährstoff-Düngemittel muss mindestens folgende Werte betragen:“*

muss es heißen:

*„2. Die Summe aller deklarierten Spurennährstoffgehalte in einem anorganischen Mehrnährstoff- Spurennährstoff-Düngemittel muss mindestens folgende Werte betragen.“*

### **Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Am 25. Oktober 2022 wurde im Bundesgesetzblatt die

„Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12. Oktober 2022“

bekannt gemacht. Von der Änderung betroffen ist Anhang 1 Tabelle Nummer 9.1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. In der Tabelle wurden die Fassungsvermögen von 30 Tonnen auf 50 Tonnen angehoben.

Anzeige



## Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



**Hier zur Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.**

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**  
☎ +49(0)2405/4066066



[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Bulgarien:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 1 von 2009 über die Bedingungen und das Verfahren für den Aufbau und die Sicherheit von Spielplätzen (Notifizierung 2022/0675/BG - B00)

Im Anwendungsbereich der Verordnung fallen die Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb von Spielplätzen, an die Spielplatzkontrollbehörden, an die Sicherheit von Spielgeräten und an die Leistung von stoßdämpfenden Bodenbelägen, die für Spielplätze im Innen- und Außenbereich für Nutzer unter 18 Jahren bestimmt sind.

Im Verordnungsentwurf zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 1 von 2009 wird vorgeschlagen, die grundsätzlichen Anforderungen der europäischen Normen, die für die Planung und Gestaltung von Spielplätzen sowie für die Standortauswahl und den Einbau von Spielgeräten relevant sind, zu belassen. Da sie sich hauptsächlich auf strukturelle und/oder technische Merkmale von Spielgeräten beziehen, wird vorgeschlagen, einen großen Teil der Anforderungen in Abschnitt V „Mindestsicherheitsanforderungen an Spielgeräte und Teile davon“ gemäß Kapitel 2 aufzuheben. An den Anhängen 2 und 7 wurden Änderungen vorgenommen, jedoch werden die Anhänge 4 und 5 zur Aufhebung vorgeschlagen.

Anhang Nr. 6 wurde an die neuen Anforderungen der aktualisierten Normenreihe BDS EN 1176 angeglichen, und aufgrund des großen Umfangs an Änderungen wurde ein neuer Wortlaut des Anhangs vorgeschlagen. Da der sichere Einsatz der Spielgeräte Gegenstand der Gestaltung des Spielplatzes ist, sind die Anforderungen der europäischen Normen für Spielgeräte, die bei der Installation der Geräte zu beachten sind, im neuen Anhang 6a festgelegt.

Aus der Analyse der aktuellen Anforderungen der Normenreihe BDS EN 1176 wurde es notwendig, die Definitionen der im Zusammenhang mit Spielgeräten verwendeten Begriffe zu präzisieren, was sich in der Änderung von Artikel 1 der Zusatzbestimmungen der Verordnung widerspiegelt. Aufgehoben werden auch Begriffe, die aufgrund der aufgehobenen Anforderungen in der Verordnung nicht mehr verwendet werden.

Im Zuge der Überprüfung der Durchführung der Verordnung wurden die Anforderungen der Verordnung verfeinert, um sicherzustellen, dass sie mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften in Einklang stehen, und die einzelnen Anforderungen der Verordnung wurden im Interesse der Klarheit überarbeitet.

Der Verordnungsentwurf wurde auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der Umsetzung der geltenden Verordnung Nr. 1 von 2009 über die Bedingungen und das Verfahren für die Entwicklung und Sicherheit von Spielplätzen ausgearbeitet.

#### **Deutschland:**

3. Änderung der Neufassung der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (Metall-Bewertungsgrundlage) (Notifizierung 2022/0676/D - B00)

Betroffen sind Produkte, die für den Bau und die Sanierung von Trinkwasserversorgungsanlagen Verwendung finden.

Die Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser wurde zuletzt unter 2022/74/D, 2. Änderung der Neufassung der Metall-Bewertungsgrundlage, notifiziert. In der Zwischenzeit wurden weitere metallene Werkstoffe als trinkwasserhygienisch geeignet bewertet und die Positivliste muss entsprechend erweitert werden.

Die Richtlinie 98/83/EG verpflichtet alle Mitgliedsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die im Artikel 10 dieser Richtlinie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Umsetzung des Artikels 10 in deutsches Recht erfolgt in der Trinkwasserverordnung (§ 17 TrinkwV). Der vorgelegte Entwurf der Bewertungsgrundlage konkretisiert diese Anforderungen für metallene Werkstoffe und ist notwendig, um die hygienische Sicherheit der Trinkwasserversorgung in Deutschland aufrecht zu erhalten.

#### **Polen:**

Verordnung des Ministers für Entwicklung und Technologie zur Änderung der Verordnung über technische Anforderungen an Registrierkassen (Notifizierung 2022/0700/PL - X00M)

Die Verordnung gilt für Registrierkassen, die keinen Drucker enthalten.

Der Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung über technische

Anforderungen an Registrierkassen steht im Zusammenhang mit der Entwicklung optimaler Lösungen für Registrierkassen, die in Anlagen für den automatischen Verkauf von Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Er führt technische Lösungen für den Entwurf von Registrierkassen ein, so dass diese keinen Kassendrucker als Bauelement enthalten müssen.

Dies ist insbesondere bei Registrierkassen mit besonderem Verwendungszweck gerechtfertigt, die zur Aufzeichnung von Verkäufen von Dienstleistungen unter besonderen Umgebungsbedingungen eingesetzt werden, z. B. in Selbstbedienungs- und automatischen Autowaschanlagen. Die Anfälligkeit der Geräte gegenüber Feuchtigkeit und Witterungseinflüssen, die für diese Art von Tätigkeit charakteristisch sind, würde die Verwendung herkömmlicher Ausdrücke erschweren, sich negativ auf die Haltbarkeit der Konstruktionselemente (Drucker) auswirken und eine häufigere Wartung der Geräte erforderlich machen.

Dank der in der Verordnung vorgeschlagenen Änderungen der technischen Anforderungen kann die Registrierkasse, wenn sie nicht mit einem Drucker ausgestattet ist, keine Steuerquittung und keine stornierte Steuerquittung bzw. keine Rechnung und keine stornierte Rechnung in Papierform ausstellen, sofern die Registrierkasse dem Käufer die in den oben genannten Steuerdokumenten enthaltenen Daten mindestens 30 Sekunden lang oder bis zum Beginn des nächsten Verkaufs auf dem Display anzeigt und die Quittung in elektronischer Form ausgestellt und dem Käufer in einer mit ihm vereinbarten Weise ausgehändigt werden kann.

Dank der Verwendung von Registrierkassen, die keine Drucker enthalten, müssen Registrierkassen außerdem keine täglichen Steuerberichte, periodischen Steuerberichte, Steuerabrechnungsberichte, aggregierte periodische Steuerberichte, aggregierte Steuerabrechnungsberichte, Steuerereignisberichte, Steuervalidierungsberichte und nicht steuerliche Dokumente in Papierform ausgeben. In diesem Fall muss die Registrierkasse sicherstellen, dass diese Dokumente an öffentlich zugängliche Computersysteme gesendet werden können, um sie zu speichern oder zu drucken.

Eine weitere Folge der Verwendung von Registrierkassen ohne Drucker für Verkaufsaufzeichnungen ist das Fehlen des Ausdrucks von Daten, die im fiskalischen und geschützten Speicher gespeichert sind, sowie die fehlende Zusammenarbeit mit einem Zahlungsterminal im Rahmen der Anweisung zum Ausdrucken der Bestätigung des Zahlungsvorgangs und von Berichten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Zahlungsterminals.

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### **Australien:**

Überprüfung der Pflichtnorm für Fahrradhelme - Konsultations-E-Mail (Notifizierung G/TBT/N/AUS/146)

### **China:**

National Standard des P.R.C., Holzbearbeitungsmaschinen - Technisches Sicherheitsgesetzbuch (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1706)

CNCA-C16-01:2014 Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Produktzertifizierung von Telekommunikationsendgeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1707)

CNCA-C09-01:2014 Durchführungsbestimmungen 2014 für die obligatorische Produktzertifizierung

Informationstechnologie-Ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1708)  
Nationale Norm der P.R.C., Fluchtgeräte für Gebäudebrände - Teil 8: Chemischer Sauerstoff Atemschutzgeräte für die Selbstrettung - Rettung aus Feuer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1701)

Nationale Norm der P.R.C., Sicherheitstechnische Anforderungen an Deckellampen im Steinkohlenbergbau (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1700)

#### **Indonesien:**

Entwurf eines Erlasses des Industrieministers über die verbindliche Umsetzung des indonesischen nationalen Standards für Kunststoff-Rohwerkstoff (Notifizierung G/TBT/N/IDN/151)

#### **Israel:**

SI 5115 Teil 3 - Wickelkommoden: Wickelkommoden für den öffentlichen Gebrauch - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1275)

SI 873 - Schultasche (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1274)

#### **Kanada:**

Veröffentlichung von RSS-236, Ausgabe 2 - Geräte des allgemeinen Funkdienstes, die im Band 26,960 bis 27,410 MHz (Bürgerband) betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/CAN/666/Add.1)

#### **Korea:**

Vorgeschlagene Änderungen der "Durchführungsvorschrift zum Gesetz über In-vitro-Diagnostika" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1092)

#### **Saudi-Arabien:**

Änderung 1 für SASO-Normen (SASO 2663:2021 "Klimaanlagen - Mindestenergie LeistungS-, Kennzeichnungs- und Prüfanforderungen für Fensterklimageräte mit geringer Leistung und Einzelgeräte - Split" (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1256)

#### **Taiwan:**

Änderung der Technischen Spezifikation für die Typenzulassung von Wasserzählern (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/495/Add.1)

Beschränkungen für die Einfuhr asbesthaltiger Produkte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/488/Add.1)

#### **Thailand:**

Entwurf der Notifizierung der Nationalen Kommission für Rundfunk und Telekommunikation über ein Technische Norm für Telekommunikationsgeräte: Funkkommunikationsgeräte - verwendete Frequenz 5.925 - 6.425 Ghz (NBTC TS 103X-256X) (Notifizierung G/TBT/N/THA/677)

#### **Vereinigte Staaten:**

2021 Vorschriften für die Effizienz von Luftfiltern in Geräten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1848/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für direkt entfeuchtende Außenluftsysteme mit Direktverdampfung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1830/Add.1)

Energiekennzeichnungsvorschrift (Notifizierung G/TBT/N/USA/1935)  
Medizinprodukte, die der behördlichen Vernichtung unterliegen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1934)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Luftreiniger (Notifizierung G/TBT/N/USA/1932)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für tragbare elektrische Whirlpools (Notifizierung G/TBT/N/USA/1931)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für automatische kommerzielle Eisbereiter (Notifizierung G/TBT/N/USA/618/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1481/Rev.1/Add.1)

Energieeinsparungsprogramm für Konsumgüter: Energieeinsparungsstandards für Ofenventilatoren für Wohngebäude (Notifizierung G/TBT/N/USA/863/Add.1)  
Verbesserungen der Prüfverfahren für Motoren und Fahrzeuge für schwere Nutzfahrzeuge und andere technische Änderungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1620/Rev.1/Add.1/Corr.2)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Testverfahren für zentrale Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/552/Rev.2/Add.2)  
Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für VRF-Multisplit-Systeme (Notifizierung G/TBT/N/USA/1812/Add.1)

Energieeinsparungsprogramm für Konsumgüter und bestimmte gewerbliche und industrielle Geräte: Vorgeschlagene Bestimmung von gewerblichen und industriellen Ventilatoren, Gebläsen und Abzugshauben als abgedeckte Geräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/636/Add.4)

Energiekennzeichnungsvorschrift (Notifizierung G/TBT/N/USA/1873/Add.1)  
Programm zur Energieeinsparung: Energie Energiesparstandards für Halogen-Metallampfen: Öffentliche Sitzung und Verfügbarkeit des Rahmendokuments (Notifizierung G/TBT/N/USA/517/Add.8)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Batterieladegeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/1021/Rev.1/Add.3/Corr.1)

Nationale Emissionsnormen für gefährliche Luft Schadstoffe für größere Quellen: Industrielle, Kommerzielle und institutionelle Heizkessel und Prozessheizungen; Änderungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/958/Rev.1/Add.3)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Mikrowellenherde (Notifizierung G/TBT/N/USA/1763/Add.2)

#### **Vietnam:**

Der Entwurf einer nationalen technischen kryptografischen Spezifikationen für zivile Kryptographieprodukte der Gruppe der Sicherheitsprodukte für die Datenspeicherung (Notifizierung G/TBT/N/VNM/239)

#### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### **Neues aus der Welt der Normen**

#### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen 2016/425
- Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder

**Hinweis:** Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: [https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en)

## **Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen 2016/425**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 07.10.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1914 (ABl. L 261, S. 60) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/668 veröffentlicht und trat am 07.10.2022 in Kraft.

Gemäß Anhang I werden folgende harmonisierte Normen neu hinzugefügt und lösen somit seit dem 07.10.2022 bei Anwendung die von ihnen abgedeckten grundlegenden Anforderungen zur PSA-Verordnung aus:

- Ziffer 39 - EN ISO 12402-5:2020,
- Ziffer 40 - EN ISO 12402-6:2020 und
- Ziffer 41 - EN ISO 12402-8:2020.

In Anhang II sind Normen gelistet, die zum 07.10.2022 aus dem EU-Amtsblatt gestrichen wurden und somit keine Konformitätsvermutung mehr auslösen:

- Ziffer 30 - EN ISO 12402-5:2006,
- Ziffer 31 - EN ISO 12402-6:2006 und
- Ziffer 32 - EN ISO 12402-8:2006.

Es gibt somit für obige Normen keine Übergangsfrist.

Im Anhang III sind harmonisierte Normen gelistet, die eine eingeschränkte Konformitätsvermutung auslösen:

- Ziffer 4 - EN ISO 12402-2:2020,
- Ziffer 5 - EN ISO 12402-3:2020 und
- Ziffer 6 - EN ISO 12402-4:2020.

The Commission services provide this summary for information purposes only. Although they take every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time. The summary does not as such generate legal effects

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/personal-protective-equipment\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/personal-protective-equipment_en)

## **Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 17.10.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1954 (ABl. L 269, S. 20) veröffentlicht und trat am 17.10.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/919 wird aufgehoben. Außerdem wird die Mitteilung 2018/C 209/05 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für die Referenzen der in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten harmonisierten Normen bis zu dem im genannten Anhang festgelegten Zeitpunkt, zu dem diese Referenzen entfernt werden.

The Commission services provide this summary for information purposes only. Although they take every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time.

The summary does not as such generate legal effects:

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en)

**Hinweis:** Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile  
<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>

*Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile  
(<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

## Aktuelles von der Außenwirtschaft

### **Datenportal für Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen durch das WTO-Sekretariat eröffnet**

Am 1. November 2022 wurde das Datenportal für handelspolitische Schutzmaßnahmen (Trade Remedies Data Portal) durch das WTO-Sekretariat eröffnet. Dabei handelt es sich um ein Online-Tool, das Zugang zu den Informationen über Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen der Mitglieder bietet.

Unternehmen erhalten damit den Zugang zu umfassenden Daten über alle von den WTO-Mitgliedern gemeldeten Antidumping- und Ausgleichszollmaßnahmen. Die Anzeige der Informationen erfolgt in Form von durchsuchbaren Tabellen und anpassbaren Grafiken. Zudem können die Informationen nach verschiedenen Parametern gefiltert werden.

Mit Stand 30. Juni 2022 waren unter den WTO- Mitgliedern 1985 Antidumping- sowie 289 Ausgleichsmaßnahmen in Kraft. Hinzu kommen 174 laufende Antidumping- und 24 laufende Ausgleichsuntersuchungen.

### **Überblick über die globalen Handelshemmnisse durch COVID-19**

Am 31. Oktober 2022 hat das WTO-Sekretariat einen Überblick über die Diskussionen im Ausschuss für technische Handelshemmnisse (TBT) aufgrund von COVID-19 veröffentlicht. 68 Prozent der Notifizierungen mit COVID-19-Bezug betrafen Vorschriften über medizinische Güter (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arzneimittel und medizinische Geräte).

Zur WTO-Meldung:

[https://www.wto.org/english/news\\_e/news22\\_e/covid\\_31oct22\\_e.htm](https://www.wto.org/english/news_e/news22_e/covid_31oct22_e.htm)

### **Zollerleichterungen zwischen EU und Moldau seit 1. November 2022**

Seit dem 1. November 2022 ist zwischen der EU und der Republik Moldau ein neues Zollabkommen in Kraft, durch das z. B. vereinfachte Zollverfahren und eine vorrangige Behandlung bei der Zollabfertigung für beide Seiten gilt. Sowohl die EU als auch Moldau erkennen damit die Programme für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gegenseitig an.

Zur Meldung: [https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/customs-new-agreement-improve-trade-flows-between-eu-and-moldova-enters-force-1-november-2022-10-28\\_en](https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/customs-new-agreement-improve-trade-flows-between-eu-and-moldova-enters-force-1-november-2022-10-28_en)

## Termine

### **CE-Kennzeichnung für Geschäftsleitung/Vertrieb/Projektmanager**

Termin: 24.11.2022

Veranstalter: Lauer CE-Safety GmbH

Ort: Coesfeld

Mehr Infos: <https://www.lauer-ce.com/de/schulungen/schulungsuebersicht/>

---

### Umsetzung der Druckgeräterichtlinie

Termin: 1. - 2.02.2023

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/umsetzung-der-druckgeraeterichtlinie/>

---

### Technische Dokumentation von Maschinen und Anlagen

Termin: Montag, 23. Januar 2023

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wettenberg bei Gießen

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com) oder telefonisch +49 202 6474 864

---

### CE-Stellenmarkt

#### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

#### Technische Dokumentation und CE-Koordination (w/m/d, Vollzeit)

LADE GmbH  
Mainz



In Kooperation mit Stepstone

#### Technischer Redakteur (m/w/d)

TECCON Consulting & Engineering GmbH  
Hamburg, Bremen



---

#### Ingenieur/in Funktionale Sicherheit (m/w/d) Continental

OSB AG  
Ingolstadt



**Sicherheitsingenieur als Fachkraft  
für Arbeitssicherheit / SiGeKo  
(m/w/d)**



FAAG TECHNIK GmbH  
Frankfurt am Main

**CE & ATEX Beauftragter (m/w/d)**



Zeppelin Systems GmbH  
Friedrichshafen

**Zahlreiche weitere Jobs** z.B. bei Rolls-Royce Solutions, Punker, Magna, Focke & Co. u.v.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/).

**Änderungen auf der Homepage**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1954 der Kommission vom 12. Oktober 2022 über harmonisierte Normen für Sportboote und Wassermotorräder zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Sportbooterichtlinie)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (Düngeprodukteverordnung)

**250 Ausgaben CE-Newsletter. Wir sagen Danke!**

Unfassbare **250 Ausgaben** sind seit Start des CE-Newsletters im Jahr 2001 erschienen. Das wäre nicht möglich ohne unsere Kooperationspartner, Co-Autoren, CE-Partner und Anzeigenkunden. Und nicht ohne unsere geschätzten Leser! Über viele Jahre hinweg freuen wir uns über einen treuen Leserkreis von **bis zu 9.000 Abonnenten**.

Wir bedanken uns herzlich und freuen uns auf weitere Jahre mit spannenden CE-News und umfangreichen Informationen.

**Unsere CE-Partner**





ZIMMERMANN



ZIMMERMANN



Alle CE-Partner finden Sie unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-partner](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner).

Sie möchten auch CE-Partner werden? Mehr Infos in unseren [Mediadaten](#). Oder sprechen Sie uns einfach an!

## Praxistipps

### Risikominderung mechanischer Gefährdungen an energetisch höhenverstellbaren Liegen

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, IFA Report 4/2022, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Das IFA hat den IFA-Report 4/2022 mit dem Titel „*Bewertung der Wirksamkeit konstruktiver und technischer Maßnahmen zur Risikominderung mechanischer Gefährdungen an energetisch höhenverstellbaren Liegen – Praxishilfe für Hersteller und Betreiber*“ auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Energetisch höhenverstellbare Liegen sind im Bereich der Medizin, Physiotherapie, Massage und Kosmetik weit verbreitet. Die meist mithilfe eines Fußbedienelements ausführbare Höhenverstellung ermöglicht der behandelten Person das erleichterte Auf- und Absteigen und dem anwendenden Fachpersonal ein ergonomisches Arbeiten.

Dennoch kommt es im Zusammenhang mit solchen Liegen immer wieder zu teils schweren, mitunter tödlichen Unfällen, bei denen die anwendende, behandelte oder eine dritte Person zwischen Liegenelementen gefährlich eingeklemmt wird.

Verordnungen und Richtlinien sehen vor, dass an Liegen, bei denen durch die Bauweise ein Unfall nicht ausgeschlossen werden kann, das Risiko der Einklemmung zwischen Liegenteilen durch konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen gemindert werden muss. Da solche Schutzmaßnahmen Unfälle in der Regel nicht in allen Situationen verhindern können, sind bei deren Wahl und Auslegung mögliche Unfallszenarien und Gefährdungssituationen mit zu berücksichtigen. Hierzu wird in diesem Report ein Verfahren vorgestellt, mit dem die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme bewertet werden kann. Zusätzlich werden Faktoren diskutiert, die die Wirksamkeit einer Maßnahme

gegebenenfalls mindern. Eine detaillierte Vorgehensbeschreibung für die Durchführung des Verfahrens sowie eine Reihe von Bewertungsbeispielen erleichtern die Anwendung.

Direktlink zum IFA-Report 4/2022:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4640>

### ... und weiterhin

## Digital Markets Act ist in Kraft getreten

Am 1. November ist der Digital Markets Act/DMA in Form einer Verordnung in Kraft getreten. Die Verordnung muss ab dem 2. Mai 2023 angewendet werden.

Zwischen dem 2. Mai 2023 und dem 3. Juli 2023 müssen mögliche „Gatekeeper“ (Torwächter) die EU-Kommission informieren, wenn ihre zentralen Plattformdienste die im Gesetz über digitale Märkte festgelegten Schwellenwerte erreichen. Die EU-Kommission muss danach innerhalb von 45 Arbeitstagen, spätestens also bis zum 6. September 2023, prüfen, ob das betreffende Unternehmen die Kriterien als „Gatekeeper“ erfüllt und es als solchen benennen. Unternehmen, die als „Gatekeeper“ benannt werden, haben danach sechs Monate Zeit, um die Anforderungen des Gesetzes über digitale Märkte zu erfüllen. Diese Frist endet spätestens am 6. März 2024.

Der Digital Markets Act ist eine Ergänzung des europäischen Wettbewerbsrechts. Die großen zentralen Online-Plattformen, die eine Rolle als „Gatekeeper“ haben, sollen darin gehindert werden, auf unfaire Geschäftspraktiken zurückzugreifen. „Gatekeeper“ können z.B. Online-Suchmaschinen, virtuelle Assistenten und Webbrowser, Online-Dienste sozialer Netzwerke oder Online-Werbedienst sein. Wichtig dabei ist, dass die „Gatekeeper“ einen zentralen Plattformdienst bereitstellen. Dieser Plattformdienst muss gewerblichen Nutzern dann als (ein) wichtiger Zugang zu den Endnutzern/Endkunden dienen. „Gatekeeper“ haben bereits einen dauerhaften und erheblichen Einfluss bzw. eine erhebliche Marktmacht im EU-Binnenmarkt oder erreichen ihn in absehbarer Zeit. Das Kriterium dafür ist das Erreichen bestimmter Schwellenwerte.

Unternehmen, die als „Gatekeeper“ eingestuft werden, müssen verschiedene Gebote und Verbote beachten bzw. erfüllen. So gelten für sie z.B. bestimmte Regelungen zur Datennutzung und zur Dateninteroperabilität. Außerdem gelten Diskriminierungsverbote und es gibt ein Selbstbegünstigungsverbot sowie Anforderungen an faire Bedingungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattformen.

### CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.12.2022

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

### CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

### Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

### Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)